

# Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Der Staatsrat hat aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom September 2017 die Unentgeltlichkeit des Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit präzisiert.

**«Die Eltern besorgen für ihr Kind  
nur die persönlichen Gegenstände  
und Ausstattungen»**

Das bedeutet, dass alle Kosten, die den Unterricht betreffen, die Gemeinden übernehmen müssen. Ausnahmen bilden die Verpflegung bei ausserschulischen Anlässen sowie die Lebensmittel, welche für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt nötig sind.

Die Gemeinde Zermatt hat dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit bis anhin weitgehend Rechnung getragen, sie übernahm die Kosten für Schulausflüge, Skitage, Schwimmunterricht, Kopiergeld, Büchermiete u. a. Zusätzlich fallen nun ab dem Schuljahr 2019/2020 sämtliche Kosten zulasten der Gemeinde. Die Eltern besorgen für ihr Kind nur die persönlichen Gegenstände und Ausstattungen.

Das Schulmaterial wird von der Schuldirektion in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen beschafft. Sie kaufen das Material und geben dieses zu Schulbeginn an die Kinder ab. Das Material gehört der Gemeinde und bleibt deshalb über die Sommerferien im Schulzimmer und wird nach Bedarf ergänzt.

Die Eltern übernehmen gemäss Reglement die Kosten für Schultasche, Etui, Hausschuhe, Malschürze, Becher, Trinkflasche, Turnsack mit Kleidern und Schuhen sowie für die Pause (Tasche/Verpflegung). Eingeschlossen sind auch dem Schulumfeld und der Jahreszeit angepasste Kleidung und Ausstattung (z. B. Wald, Eislaufen, Skitage, Schwimmunterricht). Die Lehrpersonen werden diesbezüglich eine Materialliste abgeben.

Für ausserschulische Anlässe wie Schulverlegungen stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern CHF 16.– für die Verpflegung in Rechnung. Weitere Kosten fallen zulasten der Gemeinde. Falls ein Schüler oder eine Schülerin Material mutwillig beschädigt oder verliert, wird dies den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Änderungen treten zu Beginn des neuen Schuljahres 2019/2020 in Kraft. Bei Unklarheiten können sich die Eltern selbstverständlich an die zuständige Schulleitung wenden.